

für die Ortsgemeinde Singhofen

AZ: GB 3

**24 DS 16/ 0098**

Sachbearbeiter: Herr Anderie

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Singhofen</b>	<b>öffentlich</b>	<b>17.05.2021</b>

**Widmung der Verkehrsanlage "Am Windrad" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)****Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Am Windrad“ zweigt von der Steinstraße ab und führt in Richtung der B 260. Von ihr zweigt die Otto-Fries-Straße ab. Die Verkehrsanlage „Am Windrad“ liegt bis in Höhe des Flurstücks 99/8 (Anwesen Nr. 7) im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Miehlener Weg“ der Ortsgemeinde Singhofen und ist dort als Straßenfläche festgesetzt. Das Reststück bis zur Hauptstraße ist im Bebauungsplan als Feldweg ausgewiesen. Dieser Teilabschnitt ist durch Verkehrszeichen Nr. 250 StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) gesperrt; durch das Zusatzzeichen „land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ wird einem bestimmten Benutzerkreis die Benutzung dieses Teilstücks ermöglicht. Auf den beigegeführten Lageplan wird verwiesen.

Die Verkehrsanlage „Am Windrad“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Eine ältere Widmungsverfügung aus dem Jahre 1999 enthielt eine rückwirkende Widmung, was rechtlich nicht zulässig ist. Außerdem ist fraglich, ob diese damalige Widmung ausreichend bestimmt war. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer straßenrechtlichen Widmung und den mit ihr verbundenen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen in früheren Beschlussvorlage zur Widmung von Verkehrsanlagen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Am Windrad“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen. Die Widmung hat sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans zu richten.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verkehrsanlage „Am Windrad“ in Singhofen (Parzelle Flur 7 Flurstück 167/4 teilweise – von der Einmündung Steinstraße bis zu dem im Bebauungsplan „Miehlener Weg“ als Feldweg festgesetzten Teilstück im Bereich des Grundstücks Flur 7, Flurstück 99/8- ) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

In Vertretung:

Gisela Bertram  
Erste Beigeordnete